

Telefon: 0 233-86601  
Telefax: 0 233-86605

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Mobilität  
Verkehrsüberwachung  
Außendienst und Technik  
KVR-I/42

## **Mehrwöchige Geschwindigkeitsmessung auf der Verdistraße Ziffer 3 des Antrags**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02524 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15007**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing -  
vom 04.06.2019**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 26.03.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Empfehlung ist davon auszugehen, dass es der Antragstellerin um eine Regelung in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld geht. Beantragt wird eine mehrwöchige Geschwindigkeitsmessung in der Verdistraße.

Die Verdistraße befindet sich im Hauptstraßennetz und die Zuständigkeit für Geschwindigkeitskontrollen dort liegt beim Polizeipräsidium München, welches dazu Folgendes mitteilt:

„Die komplette Verdistraße befindet sich im regelmäßigen Geschwindigkeitsmessprogramm des Polizeipräsidiums München. Vom 01.01.2018 – 31.03.2019 wurde die Verdistraße 38 mal an unterschiedlichen Örtlichkeiten bemessen. Dabei wurden insgesamt 545 Fahrzeugführer beanstandet, 61 im Anzeigenbereich, d.h. mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung über 20 km/h. Die gemessenen höchsten Geschwindigkeiten belaufen sich hier zwischen 72 und 83 km/h. Kein Fahrzeugführer war so schnell, dass ein Fahrverbot ausgesprochen werden musste (kein Fahrzeug über 30 km/h zu schnell).

Die Beanstandungsquote liegt mit ca. 3,5 Prozent im niedrigen Bereich.“

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02524 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – von der Stellungnahme zu den durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen des Polizeipräsidiums München wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02524 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes - Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 25**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Direktorium – HA II/ V Antragsregistrierung

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/42**

zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 25